Herzlich Willkommen zum

DIGITALK

„SanInsFoG & StaRUG“
- Einschätzungen zur Bedeutung für den Insolvenzmarkt aus vier Perspektiven.

17:30 Uhr - 19:30 Uhr

STP
The Legal Tech Company

Ihre Referenten

Julia Kappel-Gnirs | (hww hermann wienberg wilhelm)

Dr. Adrian Bölingen | (BakerTilly)

Dr. Thorsten Graeber | (AG Potsdam)

Tillmann Peeters | (Falkensteg GmbH)

Stefan Lodyga | (pronova BKK)

Ihre Moderatoren

Jens Décieux | (STP Informationstechnologie AG)

Frank Lembke | (STP Informationstechnologie AG)

Julia Kappel-Gnirs

hww hermann wienberg wilhelm

STP
The Legal Tech Company

Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

DIGITALK zum „SanInsFoG & StaRUG“

Einschätzungen zur Bedeutung für den Insolvenzmarkt aus der Perspektive der Insolvenzverwaltung

25. November 2020

Tempora mutantur, nos et mutamur in illis

Unternehmensinsolvenzen in Deutschland 2013-07/2020, Unternehmen mit Umsatz ≥ 1 Mio. €/p.a.

Quelle: STP

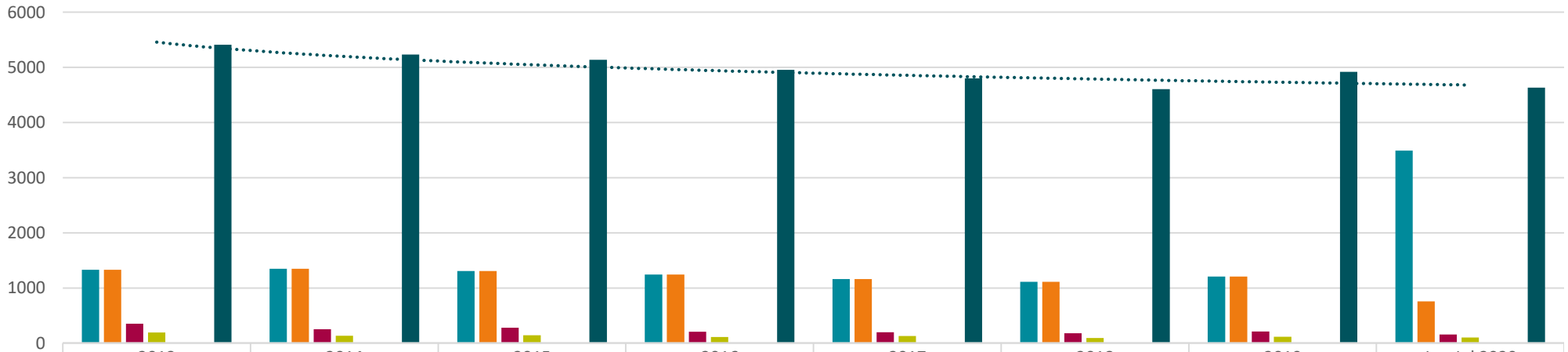

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Jan-Jul 2020
1-5 Mio. € Umsatz	1331	1347	1308	1246	1163	1111	1208	3490
1-5 Mio. € Umsatz	1331	1347	1308	1246	1163	1111	1208	755
5-10 Mio. € Umsatz	354	254	280	207	199	180	212	155
10-20 Mio. € Umsatz	194	135	141	112	127	91	114	100
20-50 Mio. € Umsatz	122	81	59	86	84	56	103	64
>50 Mio. € Umsatz	66	55	28	41	49	39	57	67
Gesamt/Jahr:	5411	5233	5139	4954	4802	4606	4921	4631

1-5 Mio. € Umsatz · 1-5 Mio. € Umsatz · 5-10 Mio. € Umsatz · 10-20 Mio. € Umsatz · 20-50 Mio. € Umsatz · >50 Mio. € Umsatz · Gesamt/Jahr: · Log. (Gesamt/Jahr:)

hww Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

Entwicklung des Insolvenzverwaltermarktes

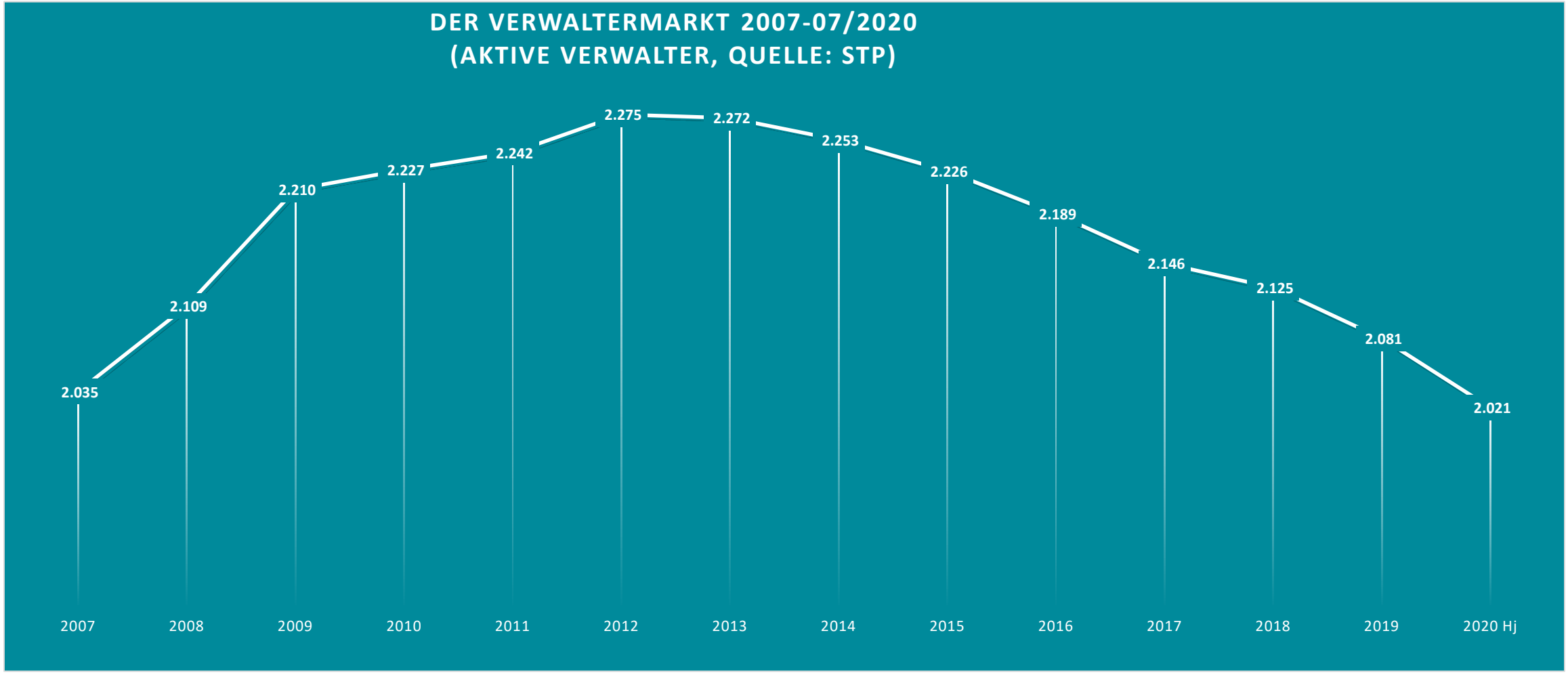

Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

…. von der KO bis zum StaRUG - vom Schritt zum Galopp …

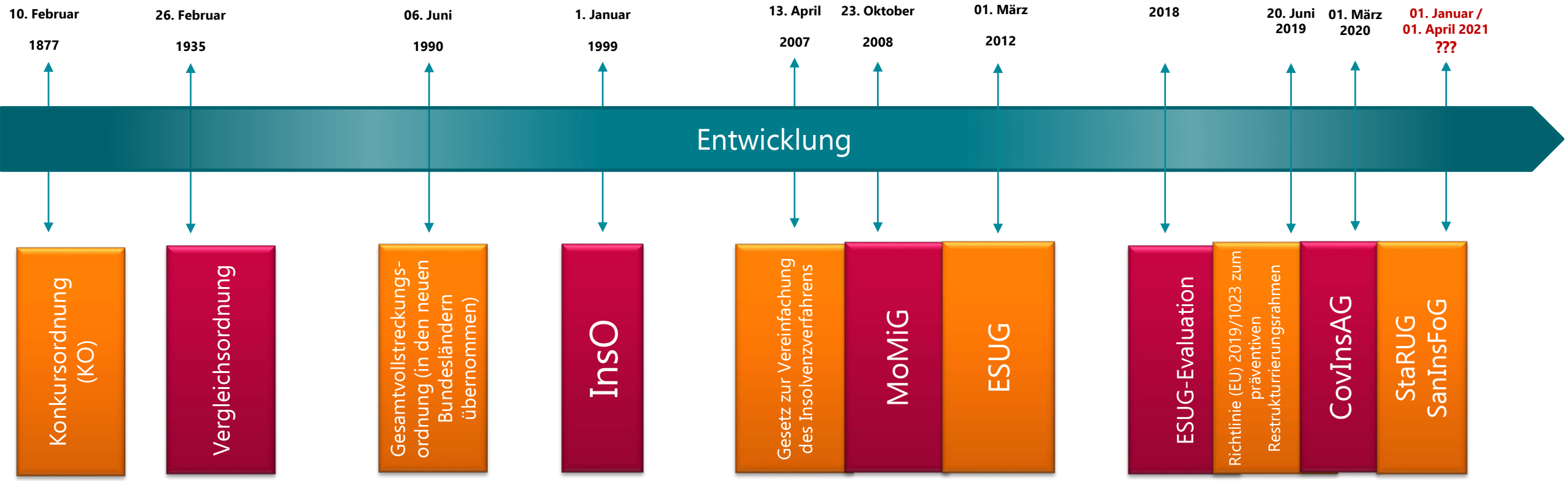

hwww Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

7 Thesen zur Auswirkung von StaRUG & SanInsFoG auf den Insolvenzverwaltermarkt

hwww
Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

These 1: Professionalisierung, Konzentration, Digitalisierung des Insolvenz-/ Verwaltermarktes … im Zeitraffer

These 1: Professionalisierung, Konzentration, Digitalisierung des Insolvenz-/ Verwaltermarktes im Zeitraffer

- Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sehen 24 Restrukturierungsgerichte an 24 bundesdeutschen OLG Sitzen vor, § 36 Abs. 1 StaRUG
- § 2 Abs. 1 Satz 1 InsO neu sieht eine Konzentration der Insolvenzgerichte für Unternehmensinsolvenzen am Landgerichtsbezirk ab 2022 vor
- seitherige „zusätzliche“ Amts/Insolvenzgerichte bearbeiten zukünftig nur Nachlassinsolvenzen/IK-Verfahren/Kleinisolvenzen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 InsO neu; dies hat Auswirkungen gerade in Flächenländern)
- spezialisierte, softwarebasierte Verfahrensbearbeitung, ob vorinsolvenzliche Sanierung, Eigenverwaltung, Sachwaltung oder Insolvenzverwaltung, ist unabdingbar
- nur hochspezialisierte Einheiten werden in der Lage sein, die neuen Anforderungen zu erfüllen

These 2: Der Beruf des Bauchladenverwalters stirbt endgültig aus

hww
Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

These 2: Der Beruf des Bauchladenverwalters stirbt endgültig aus

- viele bewährte kleinere Einheiten arbeiten seit jeher mit einer Mischkalkulation, die nicht mehr aufgeht
- durch Konzentration der Restrukturierungs-/Insolvenzgerichte fallen „Stammgerichte“ in vielen Flächenländern weg
- auch Kleinverfahren/IK können bei hinreichender Standardisierung neben der Bearbeitung anderer Rechtsgebiete auskömmlich sein
- die für vorinsolvenzliche Verfahren/Insolvenzverfahren vorzuhaltende Infrastruktur ist für kleinere Einheiten nur schwer darstellbar

hww
Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

These 3: Kontrolle der unterschiedlichen Funktionsträger in außergerichtlichen/gerichtlichen Verfahren ersetzt gewachsenes Vertrauen

These 3: Kontrolle der unterschiedlichen Funktionsträger in außergerichtlichen/ gerichtlichen Verfahren ersetzt gewachsenes Vertrauen

- jahrzehntelang wurde Vertrauen erarbeitet - Regionalprinzip
- stark rückläufige Verfahren und Verwaltertourismus
- ESUG erhöht den Verdrängungswettbewerb
- „schwarze Schafe“ plünderten Massen und führten zu Vertrauensverlust bei Teilen der Gläubiger und der Gerichte
- Geplante Anpassungen der InsO zur Eigenverwaltung kodifizieren Anforderungen, die professionelle Berater und Sachwalter ohnedies auch heute erfüllen, §270a InsO-E neu
- Eigenverwaltung hat sich m.E. in jüngster Zeit deutlich professionalisiert und verbessert

hwww Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

These 4: Das ESUG und das StaRuG schaffen weitere Funktionen für Berater/Verwalter und zerstören altes Berufsbild

These 4: Das ESUG und das StaRuG schaffen weitere Funktionen für Berater/Verwalter und zerstören altes Berufsbild

- Neue Funktionen: Restrukturierungsbeauftragter (§§ 80, 82, 85 StaRUG-E, Sanierungsmoderator (§§ 101 ff. StaRUG-E); InsO Neu: Sondersachwalter (§ 274 a InsO-E)
- Sanierungsmoderator, Restrukturierungsbeauftragter, Sondersachwalter sind Funktionen, die bei Vertrauen auch eine Person innehaben könnte
- Kultur des Misstrauens und gegenseitiger Haftungsverfolgung (Sondersachwalter)
- Keine juristische Personen möglich

hwww Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

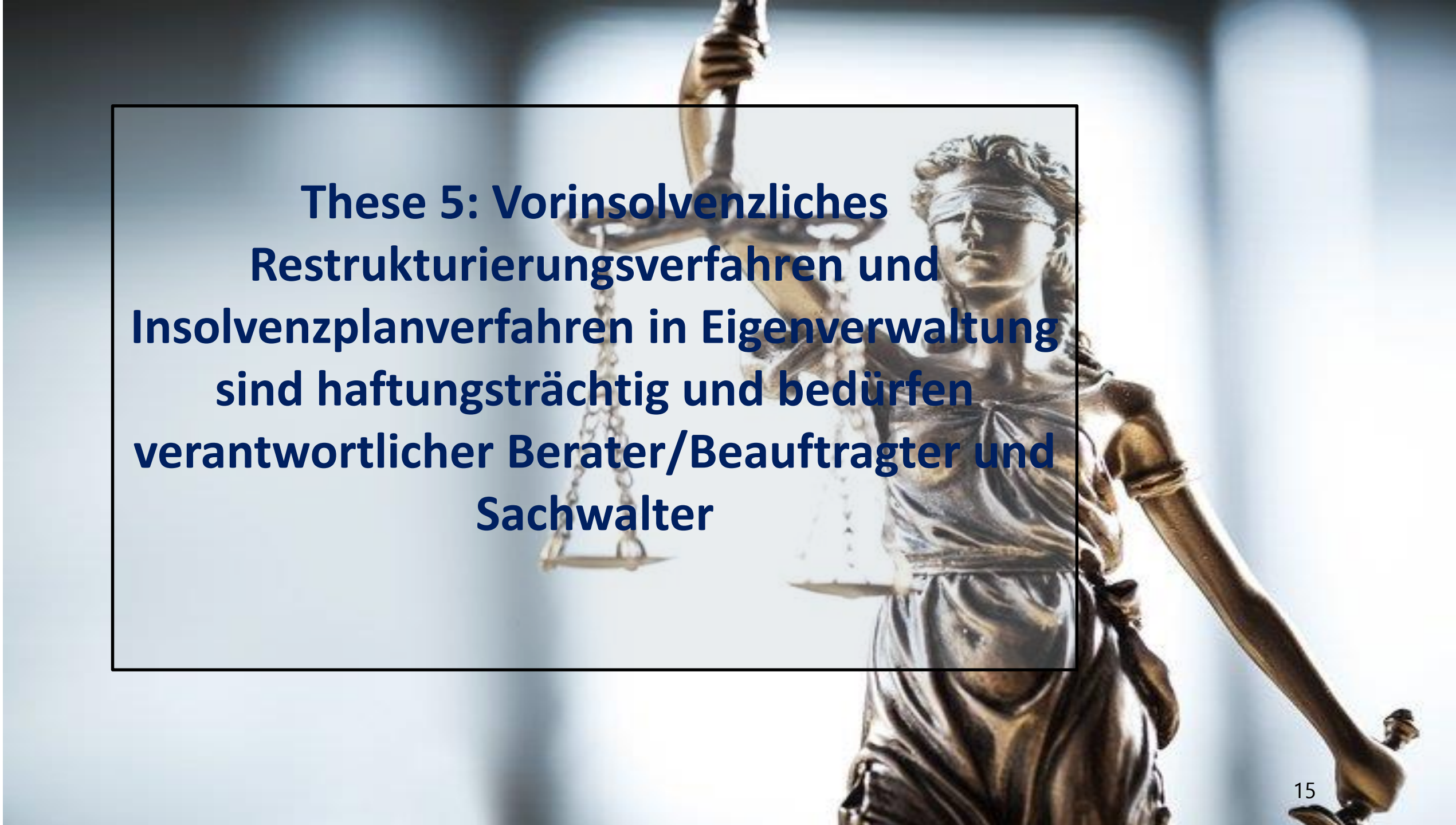

These 5: Vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren und Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung sind haftungsträchtig und bedürfen verantwortlicher Berater/Beauftragter und Sachwalter

These 5: Vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren und Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung sind haftungsträchtig und bedürfen verantwortlicher Berater/Beauftragter und Sachwalter

- Vorverlagerung außergerichtlicher Restrukturierung auf den Fortführungsprognosezeitrum 24 Monate schafft Chancen, aber auch Risiken
- Vorverlagerung der Haftung i.S.d. Business-Judgement-Rule (sukzessive Pflichtenverdichtung); weiter Tatbestand § 3 i.V.m. § 2 StaRUG
- Wer bei Eintritt nachhaltiger ZU den Eintritt nicht anzeigt, macht sich nicht nur haftbar, sondern strafbar, § 44 Abs. 3 StaRUG
- Auch Gericht muss sicher sein, dass Restrukturierungsbeauftragte als „Kontrolleure des Verfahrens“ wissen, was sie tun

hww
Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

These 6: Die Schnittstelle, Moderations- und Kontrollfunktion zwischen Unternehmen und Gericht muss eine neutrale Person mit insolvenzrechtlicher Expertise wahrnehmen

These 6: Die Schnittstelle, Moderations- und Kontrollfunktion zwischen Unternehmen und Gericht muss eine neutrale Person mit insolvenzrechtlicher Expertise wahrnehmen

- Die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten entsprechen in weiten Teilen denen des heutigen Sachwalters
- Die Neutralität eines „Treuhänders“ ist für Moderation, aber auch Wahrung aller unterschiedlichen Interessen und Steuerung des Verfahrens, erforderlich
- Der Restrukturierungsplan entspricht in seiner geplanten Kodifizierung in weiten Teilen dem heutigen Insolvenzplanrecht
- Auch Gestaltungsrechte orientieren sich an der InsO
- Vertrauen zu den bestellten Personen seitens der Gerichte ist zwingend

hww
Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

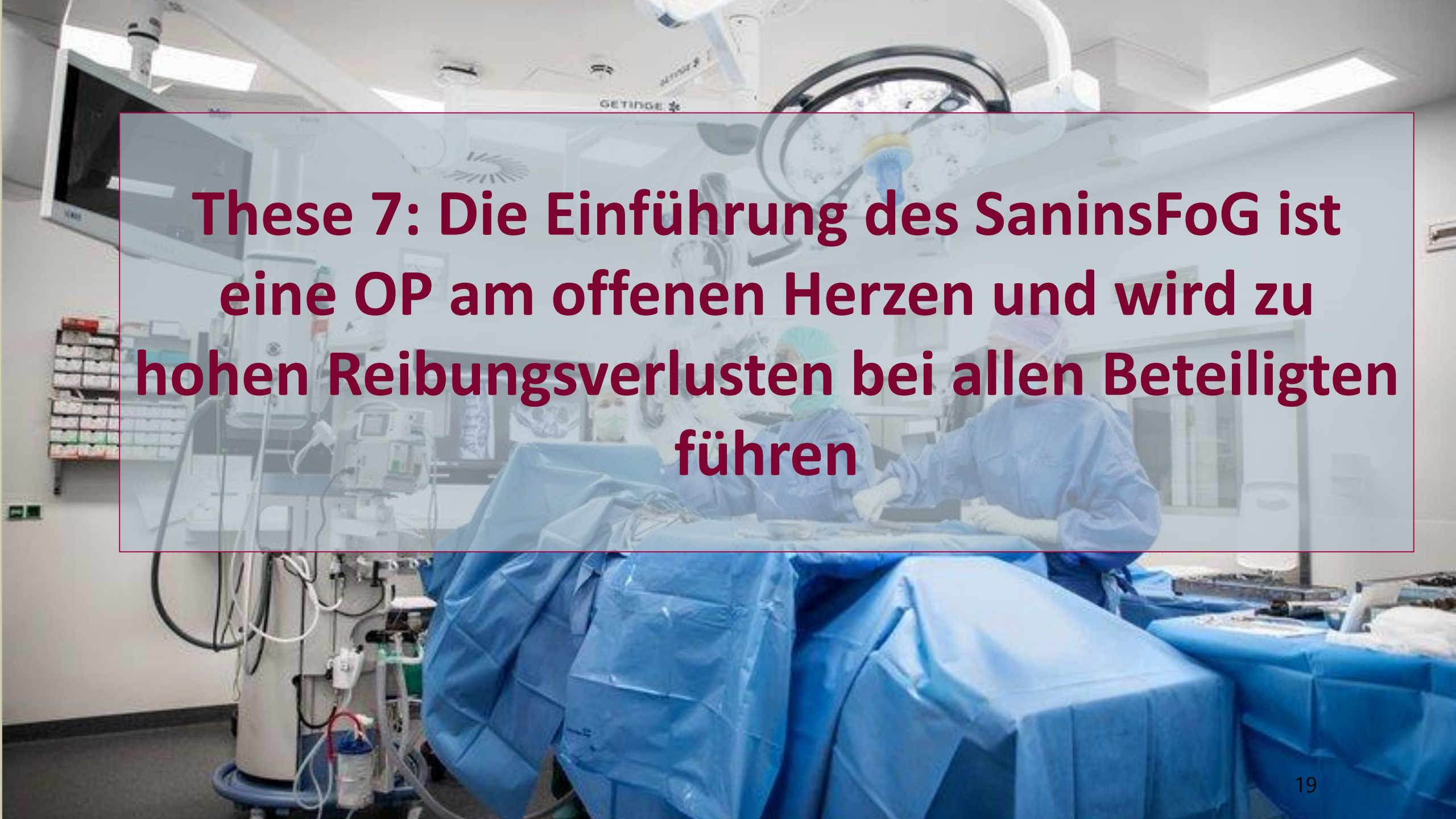

These 7: Die Einführung des SaninsFoG ist eine OP am offenen Herzen und wird zu hohen Reibungsverlusten bei allen Beteiligten führen

These 7: Die Einführung des SaninsFoG ist eine OP am offenen Herzen und wird zu hohen Reibungsverlusten bei allen Beteiligten führen

- Das Gesetzpaket wird in kürzester Zeit durchgepeitscht (Anhörung im Rechtsausschuss heute) und stellt einen Paradigmenwechsel dar
- Die Covid19 Pandemie ist nicht überwunden und die wirtschaftlichen Folgen nicht absehbar
- Mit Einführung des Gesetzes müssen sich Unternehmen, Gerichte, Berater und Verwalter von Tag 1 an gesetzeskonform verhalten, ansonsten droht Haftung
- Viele Fragen und Handhabungen werden sich erst in der Praxis zeigen und ergeben

hwww Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

hww hermann wienberg wilhelm
Goldsteinstraße 114
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: frankfurt@hww.eu

Unser Referententeam

Julia Kappel-Gnirs
Rechtsanwältin
Partnerin

julia.kappel-gnirs@hww.eu
Tel. 069 913092-15

Andreas Ströder
Rechtsanwalt

andreas.stroeder@hww.eu
Tel. 069 913092-139

Dr. Dragica Banovic
Rechtsanwältin

dragica.banovic@hww.eu
Tel 069 913092-35

hww
Gemeinsam. Zukunft. Sichern.

Dr. Adrian Bölingen

Baker Tilly

STP
The Legal Tech Company

bakertilly

SanInsFoG – Thesen aus Beratersicht

New normal im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht

AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

These 1:

Das SanInsFoG ist eine EVOLUTION und erhebliche VERBESSERUNG des deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzrechts.

ABER: Der Zeitpunkt für eine Evolution ist jedenfalls unglücklich!

Warum?

- SanInsFoG größte Reform seit Insolvenzordnung
- Massiver Restrukturierungsbedarf durch Pandemie in 2021ff
- Drohende Insolvenzwelle
- Erfahrungswerte und Evaluation ESUG
- Bei aller berechtigten Kritik – Evaluation hat gezeigt: „System ESUG“ funktioniert und ist in der Praxis angekommen.

These 2:

Die konkrete Ausgestaltung wird vielen Verfahrensbeteiligten gerecht. Wir werden es aber schwer haben den betroffenen Unternehmer zu überzeugen!

Warum?

- Freiwillige Verfahrensoptionen
- Kontrollverlust = Büchse der Pandora
- Kontrollverlust droht durch
  - unbestimmte Rechtsbegriffe
  - mangelnde Planbarkeit
- Jeder unbestimmte Rechtsbegriff verringert daher massiv die Attraktivität als Restrukturierungsoption (zum Beispiel: „schlüssig und vollständig“).
- Klare Entscheidung für den Restrubeuaftragten: Aufsichtsperson vs. Moderator

These 3:

Eine schlüssige und vollständige Eigenverwaltungsplanung ist wichtig für das Verfahren. Aber als Anordnungsvoraussetzung für die vorläufige Eigenverwaltung nicht schlau.

Warum?

- Insolvenzantrag planbarer Brandsatz
- Zeit zwischen Antrag und Anordnung ist relevant für die Betriebsfortführung (Insolvenzgeldvorfinanzierung!).
- § 270b Abs. 1 InsO-E: Wird nur angeordnet, wenn:
  - Eigenverwaltungsplanung vollständig und schlüssig
  - Tatsachen nicht ersichtlich unzutreffend
- Die erforderlichen Prüfungshandlungen (Prüfung der Eigenverwaltungsplanung!) können unmittelbar nach Anordnung nachgeholt werden.
- Aufhebungsgründe sind angelegt (insbesondere § 270e Abs. 1 Nr. 2 InsO-E „Mängel der Eigenverwaltungsplanung“)
- Korrektiv: Aufhebung Höchststrafe für Unternehmen UND Berater

These 4:

Im Detail ist der Entwurf Ausdruck einer noch immer optimierungsfähigen Sanierungskultur in Deutschland!

Warum?

- Wagnis und Risiko als gewollter Bestandteil des Unternehmertums
- Scheitern ist kein Grund für Misstrauen. Die USA machen es uns vor!
- Gegenteil: (gesetzliche) Misstrauen und Kontrollbedürfnis gegenüber restrukturierungswilligen Schuldner
- Ausgleich mit Augenmaß ist wichtig!
  - Kontrollen und Informationsbedürfnis bei Anzeige (§§ 33, 35 StaRUG-E)
  - Restruktubeauftragter wird Regelfall (§ 80 Abs. 3 StaRUG-E)
  - „mitgebrachter“ Restrubeauftragter wird Frühstücks-Restrubeauftragter (§ 81 Abs. 3 StaRUG-E)
  - ….

Umso relevanter, da sich das NEW NORMAL im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht auch (wieder) dem europäischen Wettbewerb stellen muss („forum shopping“)…

Ihr Ansprechpartner - Dr. Adrian Bölingen

Dr. Adrian Bölingen

Partner
Rechtsanwalt

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 6901-1184
Fax: +49 211 6901-1250

adrian.boelingen@bakertilly.de
www.bakertilly.de

Ausbildung

- Fachanwaltsexamen Insolvenzrecht
- Fachanwaltsexamen Handels- und Gesellschaftsrecht
- Promotion über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer
- Studium Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Gießen und Münster

Bisherige berufliche Stationen

- Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte (Insolvenzrecht und Sanierung, Rechtsanwalt, Sanierungsgeschäftsführer, Projektleiter)
- Bölingen Rechtsanwälte (Insolvenzrecht und Sanierung, Rechtsanwalt, Partner)
- Taylor Wessing (Insolvenzrecht und Sanierung, Rechtsanwalt)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Restrukturierung und Sanierung
- Insolvenzrecht
- Haftung der Geschäftsleitung in der Krise
- Sanierungsgeschäftsführung, Interimsmanagement
- Schutzschirm und Eigenverwaltung
- Insolvenzpläne

Sonstiges

- Mitglied ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV
- Mitglied ARGE Handels- und Gesellschaftsrecht im DAV

Dr. Thorsten Graeber

Amtsgericht Potsdam

STP
The Legal Tech Company

Bedeutung von SanInsFOG und StaRUG für den Insolvenzmarkt aus gerichtlicher Sicht

Unternehmen

Begründung Entwurf A. II. 1:

„Ein wesentliches Ziel des Entwurfs besteht in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung frühzeitig eingeleiteter und gut vorbereiteter Sanierungen.“

„Erforderlich ist daher ein Rechtsrahmen, der es den Beteiligten eines Sanierungsvorhabens ermöglicht, das Vorhaben gegen den Widerstand einzelner umzusetzen. Ein solcher Rahmen soll in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie geschaffen werden.“

Geschäftspartner der Unternehmen

Begründung Entwurf A. II. 1:

„Ein wesentliches Ziel des Entwurfs besteht in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung frühzeitig eingeleiteter und gut vorbereiteter Sanierungen.“

„Erforderlich ist daher ein Rechtsrahmen, der es den Beteiligten eines Sanierungsvorhabens ermöglicht, das Vorhaben gegen den Widerstand einzelner umzusetzen. Ein solcher Rahmen soll in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie geschaffen werden.“

Bedeutung von SanInsFOG und StaRUG für den Insolvenzmarkt aus gerichtlicher Sicht

Berater

Begründung Entwurf A. II. 1:

„Ein wesentliches Ziel des Entwurfs besteht in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung frühzeitig eingeleiteter und gut vorbereiteter Sanierungen."

„Erforderlich ist daher ein Rechtsrahmen, der es den Beteili
eines Sanierungsvorhabens ermöglicht, das Vo n gege
den Widerstand einzelner umzusetzen. Ein solc Rahmen s
in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie gesc n werde

Insolvenzverwalter

- Ziel des StaRUG: Vermeidung von Insolvenzverfahren
- Folge:

Konkurrenz Berater / Restrukturierungsbeauftragten / Insolvenzverwalter

§ 81 StaRUG

(2) [1]Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 80 Absatz 1 und 2 Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. …

Bedeutung von SanInsFOG und StaRUG für den Insolvenzmarkt aus gerichtlicher Sicht

Insolvenzverwalter

- Marktveränderung durch die Konzentration der Insolvenzgerichte ab 2022

  § 2 InsO Amtsgericht als Insolvenzgericht

  (1) Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.

- Nicht konzentriert: 55,5 % der Gesamtbevölkerung

  Baden-Württemberg 13,3 %
  Bremen 0,8 %
  Niedersachsen 9,6%
  Schleswig-Holstein 3,5 %
  Bayern 15,8 %
  Hessen 7,6 %
  Rheinland-Pfalz 4,9 %

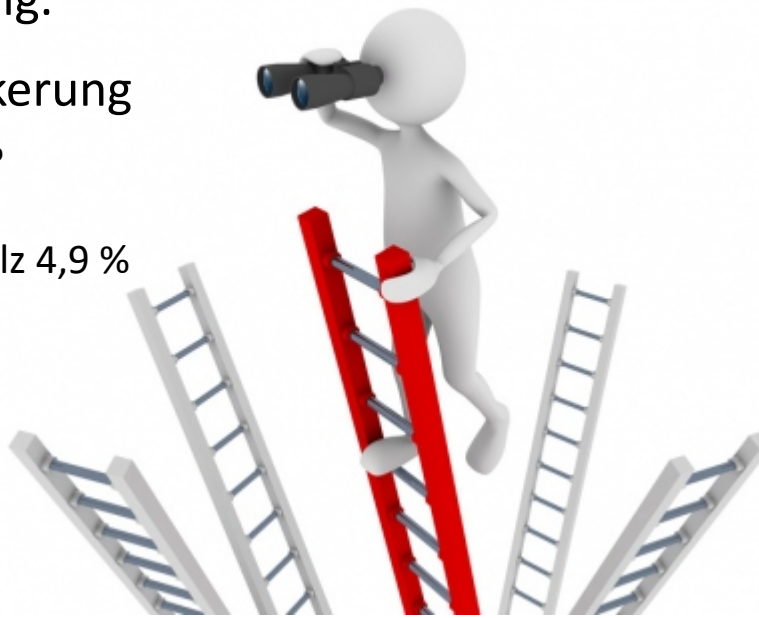

Insolvenzverwalter

- Anpassung der Vergütung der Insolvenzverwalter

"Die Anhebung der Regelsätze in § 2 ist die zentrale Maßnahme zur Sicherstellung einer auch in Zukunft angemessenen und verfassungsgemäßen Vergütung der Insolvenzverwalter."

"In der höchsten Stufe wird auf eine Anhebung des Prozentsatzes ebenfalls verzichtet, da empirisch gerade in Fällen mit sehr hohen Massen bereits nach dem geltenden Recht nicht festzustellen ist, dass die Vergütungen die Kosten der Insolvenzverwalterbüros nicht abdecken oder aus anderen Gründen unangemessen erscheinen."

Bedeutung von SanInsFOG und StaRUG für den Insolvenzmarkt aus gerichtlicher Sicht

Insolvenzverwalter

- Anpassung der Vergütung der Insolvenzverwalter

1.000 € Masse:	+ 400 €	+ 40 %
2.000 € Masse:	+ 400 €	+ 40 %
3.000 € Masse:	+ 200 €	+ 16,67 %
4.000 € Masse:	keine Erhöhung	+/- 0 %
25.006,67 € Masse:	+ 1 €	+ 0,01 %
70.000.000 € Masse:	+ 317.500 €	+ 36,17 %
350.000.000 € Masse:	+ 317.500 €	+ 13,94 %
667.500.000 € Masse:	keine Erhöhung	+/- 0 %
700.000.000 € Masse:	- 32.500 €	- 0,81 %
800.000.000 € Masse:	- 332.500 €	- 7,34 %
900.000.000 € Masse:	- 632.500 €	- 12,58 %
1.000.000.000 € Masse:	- 932.500 €	- 16,87 %

Bedeutung von SanInsFOG und StaRUG für den Insolvenzmarkt aus gerichtlicher Sicht

Gerichte

- Marktveränderung durch die Konzentration der Insolvenzgerichte ab 2022

  § 2 InsO Amtsgericht als Insolvenzgericht

  (1) Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.

- Nicht konzentriert: 55,5 % der Gesamtbevölkerung

  Baden-Württemberg 13,3 %
  Bremen 0,8 %
  Niedersachsen 9,6%
  Schleswig-Holstein 3,5 %
  Bayern 15,8 %
  Hessen 7,6 %
  Rheinland-Pfalz 4,9 %

Bedeutung von SanInsFOG und StaRUG für den Insolvenzmarkt aus gerichtlicher Sicht

Gerichte

- Restrukturierungsgericht = / ≠ Insolvenzgericht?

  § 36 StaRUG Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung

  (1) [1]Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen ist das **Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, als Restrukturierungsgericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig**. [2]Ist dieses Amtsgericht nicht für Regelinsolvenzsachen zuständig, so ist das Amtsgericht zuständig, das für Regelinsolvenzsachen am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist.

➢ 24 Restrukturierungsgerichte bundesweit bei 192 Insolvenzgerichten

Aufgaben insbes.:

- Entscheidung über Restrukturierungspläne
- Entscheidung über Vertragsbeendigungen

Tillmann Peeters

Falkensteg

STP
The Legal Tech Company

Stephan Lodyga

Pronova BKK

STP
The Legal Tech Company

pronova BKK
Partner für Ihre Gesundheit

DIGITALK | „SANINSFOG & STARUG“ – EINSCHÄTZUNGEN ZUR BEDEUTUNG FÜR DEN INSOLVENZMARKT AUS VIER PERSPEKTIVEN

25. NOVEMBER 2020
17:30 - 19:30

STEFAN LODYGA

pronovaBKK
Partner für Ihre Gesundheit

PERSPEKTIVENWECHSEL

- Versuchen Sie die Thematik durch die Augen der Gläubiger zu betrachten!
  - Erwartung der Gläubiger: Reduzierung der öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten beim Schuldner.
  - Erwartung der Gläubiger: Sicherung von steuer- und versicherungspflichtigen Arbeitsplätzen.
  - Erwartung der Gläubiger: Verpflichtung zur Transparenz gegenüber Gläubigern.
  - Erwartung der Gläubiger: Geschwindigkeit der Verfahrensabwicklung erhöhen.

pronovaBKK
Partner für Ihre Gesundheit

EIN VERFAHREN MEHR: AUCH GLEICH MEHR NUTZEN?

- Insolvenzordnung (InsO)
- Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)
- Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)
- Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

pronovaBKK
Partner für Ihre Gesundheit

FRAGEN AUS SICHT DER GLÄUBIGER

- Tritt durch die Einführung von StaRUG für kleine und mittelständige Unternehmen sowie für Gläubiger eine Verbesserung ein?

  oder

- Wird durch die Einführung von StaRUG die Komplexität für kleine und mittelständige Unternehmen sowie für Gläubiger noch erhöht?

pronovaBKK
Partner für Ihre Gesundheit

GLÄUBIGERINTERESSEN IM FOKUS DES VERFAHRENS

Beispiel aus der Praxis

- Fortlaufende Risikofrüherkennung und frühzeitiges Krisenmanagement
- Geschäftsführer und Vorstände haben künftig die Gläubigerinteressen zu wahren
- Bei Verletzung dieser Pflicht droht persönliche Haftung

pronovaBKK
Partner für Ihre Gesundheit

DEN GLÄUBIGER ALS KUNDEN BETRACHTEN

- „Dienstleitung“ (Sanierung/Restrukturierung) vom Kunden aus Denken!
  - Unternehmer, Gläubiger, Arbeitnehmer
- Dienstleister die helfen, dass Verfahren erfolgreich umgesetzt werden
  - Richter am Gericht, Sanierer, Restrukturierungsberater, Insolvenzverwalter

pronovaBKK
Partner für Ihre Gesundheit

PERSPEKTIVENWECHSEL: EU

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

- Präventive Restrukturierungsrahmen
- Die zweite Chance
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

pronovaBKK
Partner für Ihre Gesundheit

PERSPEKTIVENWECHSEL – ALS CHANCE FÜR ALLE

- Die Digitalisierung ist unabwendbar – wichtig ist eine zukunftsgewandte, kundenorientierte Positionierung aller Beteiligten
- Der Gläubiger steht im Fokus des Verfahrens – sein Erfolg macht alle anderen Beteiligten erfolgreich!
- Gemeinsamer Erfolg ist möglich durch:
  - Digitalen Verfahrenszugang
  - Datenaustausch

…und einer grundsätzlich neuen Denkweise: von den Bedürfnissen des Kunden her!

pronovaBKK
Partner für Ihre Gesundheit

VIELEN DANK

VIELEN DANK
FÜR IHRE TEILNAHME AM DIGITALK

Weitere Informationen zum Thema SanInsFoG / StaRUG finden Sie auf:

https://www.stp-online.de/saninsfog-starug/

STP
The Legal Tech Company